

Der Minister

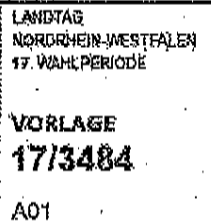
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf



Datum: 17. Juni 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen II: BA - 7400
bei Antwort bitte angeben

Joern Henkel
Telefon 0211 855-3393
Telefax 0211 855-3199
joern.henkel@mag.s.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht zum Anspruch auf Finanzierung eines Endgeräts für den
digitalen Schulunterricht**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Sitzung des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit und Soziales am 17. Juni 2020 um einen schriftlichen
Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des
Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


(Karl-Josef Laumann)

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3693
poststelle@mag.s.nrw.de
www.mag.s.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709:
Haltestelle: Städtor
Rheinbahn Linien 798, 732:
Haltestelle: Polizeipräsidium

[REDACTED]

[REDACTED]

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Anspruch auf Finanzierung eines Endgeräts für den digitalen
Schulunterricht“

Vorbemerkung

Der Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) vom 22.05.2020 (Az: L 7 AS 719/20 B ER; L 7 AS 720/20 B) erging im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen die Entscheidung des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 30.03.2020 (Az: 33 AS 684/20 ER) auf Versagung von Prozesskostenhilfe.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe sehen nach § 73 SGG i.V.m. § 114 ZPO unter anderem vor, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hinreichende Aussicht auf Erfolg hat eine beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bereits dann, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt der Partei, die um Prozesskostenhilfe nachsucht, für vertretbar hält. Erfolgsaussicht heißt daher nicht Gewissheit.

Der Beschluss des LSG NRW vom 22.05.2020 bedeutet daher keine Vorwegnahme der Entscheidung der ersten Instanz. Das Sozialgericht ist demnach in seiner Sachentscheidung nicht an den oben genannten Beschluss des Landessozialgerichts gebunden.

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Beschluss des Landessozialgerichts hinsichtlich der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit internetfähigen Computern oder Tablets?

Der Beschluss des LSG NRW vom 22.05.2020 gibt der Landesregierung keinen Anlass, ihre bestehende Rechtsauffassung, die einen Anspruch von SGB II-Leistungsbeziehende auf digitale Endgeräte im schulschen Kontext ausschließt, zu ändern. Insofern ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das LSG NRW in seinem Beschluss vom 22.05.2020 keineswegs festgestellt hat, dass ein Anspruch nach § 21 Absatz 6 SGB II für SGB II-Leistungsbeziehende auf digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Schulunterricht gegeben ist.

2. Wird sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass es eine bundesrechtliche Klarstellung als Weisung an die Jobcenter über diesen Anspruch gibt?

Derzeit gibt es seitens der Landesregierung keine Überlegungen, eine bundesrechtliche Klarstellung zum Anspruch auf digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Schulunterricht aus § 21 Absatz 6 SGB II anzuregen.

3. Kann die Landesregierung eine entsprechende Weisung an die Jobcenter in den Optionskommunen geben und wenn ja, ist das geplant?

Das MAGS hat die Fachaufsicht über die zugelassenen Träger (§ 2 Absatz 1 AG-SGB II NRW). Der Erlass einer entsprechenden Weisung wird aktuell nicht erwogen.

4. Was wird die Landesregierung unternehmen, damit leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler so schnell wie möglich einen Computer oder ein Tablet erhalten, um am Schulunterricht teilhaben zu können?

Bund und Länder haben mit dem „DigitalPakt Schule“ eine wichtige Voraussetzung für den Prozess der Digitalisierung im Bereich der Schulen geschaffen. Darüber hinaus unterstützt das Land bereits gegenwärtig die Kommunen mit dem Programm „Gute Schule 2020“. Die Schulträger können schon jetzt aus Mitteln des „DigitalPakt Schule“ und des Programms „Gute Schule 2020“ finanzierte Endgeräte leihweise Schülerinnen und Schülern mit Bedarf zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Corona-Pandemie wird der Bund mit dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) den Ländern zusätzliche 500 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Dem Land NRW werden gemäß Königsteiner Schlüssel damit 105.433.380 Euro zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms bereitgestellt. Diese Mittel können nach Maßgaben des Landes Nordrhein-Westfalen verausgabt werden.

Ziel des „Sofortausstattungsprogramms“ ist es, den Schulträgern kurzfristig Mittel zur Verfügung zu stellen, um Schulen dabei zu unterstützen, in der Zeit des durch die Corona-Pandemie bedingt eingeschränkten Schulbetriebs möglichst allen Schülerinnen und Schülern digitalen Unterricht zu Hause mit mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) zu ermöglichen, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt. Ziel ist es, die Chancengleichheit zum Erreichen der Unterrichtsziele für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Die zu beschaffenden mobilen Endgeräte bleiben im Eigentum der Schulträger und werden als Leihgeräte Schülerinnen und Schülern bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Nach der Rückkehr zum Regelschulbetrieb sollen die Geräte an den Schulen vor Ort verbleiben und für unterrichtliche Zwecke sowie im Bedarfsfall auf Basis einer Leihe eingesetzt werden. Hierdurch erhält die Digitalisierung von Schulen einen deutlichen Impuls.

Durch das Sofortausstattungsprogramm werden folgende Bereiche förderfähig sein:

1. Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Endgeräten, insbesondere für solche mit besonderem Bedarf.
2. Ausstattung der Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote

Zuwendungsempfänger sind Träger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Träger von Ersatzschulen und Träger von staatlich genehmigten Pflege- und Gesundheitschulen. Die Verteilung der Mittel erfolgt unter Berücksichtigung der Schülerzahl der Schulen sowie sozialer Faktoren.

Ein Erlass, in dem u.a. der Verteilungsmechanismus für die Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms in Nordrhein-Westfalen zu regeln ist, wird aktuell vom Ministerium für Schule und Bildung erarbeitet.

Der Anspruch nach § 21 Absatz 6 SGB II ist auf jeden Fall dann ausgeschlossen, wenn ein digitales Endgerät durch Dritte zur Verfügung gestellt wird.